

(5) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Abnehmeranlage vor der Inbetriebnahme und in angemessenen Zeitabständen erneut zu prüfen. Er hat dem Abnehmer eine Ausfertigung des Prüfberichts zu übergeben. Der Abnehmer hat die notwendigen Aufwendungen zu ersetzen und die bei der Prüfung festgestellten Mängel innerhalb der angemessen festzulegenden Frist zu beseitigen; die Vorschriften der technischen Anschlußbedingungen bleiben unberührt. Der Aufwendersatz für die Erstprüfung beträgt ,3 M.

(6) Muß für Arbeiten an der Abnehmeranlage oder in ihrer Nähe die öffentliche Versorgungsanlage abgeschaltet werden, ist das beim Energieversorgungsbetrieb rechtzeitig zu beantragen und sind die Pflichten gemäß § 9 Abs. 2 anstelle des Energieversorgungsbetriebes zu erfüllen. Der Abnehmer hat den Aufwand für die Ab- und Wiedereinschaltung und den Schaden zu ersetzen, der bei Nichterfüllung der Pflichten entsteht. An Mischstationen und im Primärkreis der Wärmeenergiefortleitung zwischen dem Endpunkt der Anschlußanlage und dem Wärmeübertrager darf nur mit Einwilligung des Energieversorgungsbetriebes gearbeitet werden.

§9

Liefereinschränkung und -Unterbrechung

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Energielieferung einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn

1. planmäßige Arbeiten in den öffentlichen Versorgungsanlagen ausgeführt werden müssen;
2. die öffentlichen Versorgungsanlagen zeitweilig außer Betrieb gesetzt werden müssen, um Unfälle oder Schäden größeren Ausmaßes zu vermeiden, oder um Störungen in diesen Anlagen zu beheben;
3. das zuständige operative Leitungsorgan das angewiesen hat.

(2) Bei planmäßigen Arbeiten hat der Energieversorgungsbetrieb den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Liefereinschränkung bzw. -Unterbrechung rechtzeitig, mindestens 3 Tage vor dem Beginn, öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Während der so bestimmten Zeit ruht die Lieferpflicht.

(3) Die Wärmeenergielieferung darf während der Heizperiode für planmäßige Arbeiten nur insoweit, als sie dem Anschluß neuer Abnehmer oder der erforderlichen Erweiterung der Anschlüsse vorhandener Abnehmer dienen, eingeschränkt oder unterbrochen werden.

(4) Bei Liefereinschränkung oder -Unterbrechung gemäß Abs. 1 Ziff. 2 soll der Energieversorgungsbetrieb die voraussichtliche Dauer öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntgeben, wenn das den Umständen nach möglich oder angemessen ist.

(5) Der Abnehmer hat die Weisungen des Energieversorgungsbetriebes zur Sicherung und Betriebsweise seiner Anlage während der Liefereinschränkung oder -Unterbrechung und unmittelbar nach ihrer Beendigung zu befolgen.

Umstellung des öffentlichen Versorgungsnetzes

§10

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, das öffentliche Versorgungsnetz umzustellen, wenn er dadurch seine Versorgungspflicht besser erfüllen kann. -

(2) Umstellungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. bei Elektroenergie Änderung der Stromart, der Nennspannung, der Schutzmaßnahmen, der Kurzschlußleistung, der Zuführungsleitungen;
2. bei Gas Änderung der Gasart, des Nenndrucks, der Schutzmaßnahmen, der Zuführungsleitungen;
3. bei Wärmeenergie Anwendung eines anderen Wärmeträgers oder Änderung seines planmäßigen Betriebszustands (Druck, Temperatur), Änderung der Zuführungsleitungen.

(3) Die Umstellung ist dem Abnehmer mindestens 1 Jahr vorher schriftlich anzukündigen. Der genaue Zeitpunkt ist spätestens 1 Monat vor dem Beginn der Umstellungsarbeiten schriftlich bekanntzugeben. Der Energieversorgungsbetrieb darf mit kürzeren Fristen umstellen, wenn dafür dringende volkswirtschaftliche Gründe vorliegen.

(4) Umstellungsbedingte Änderungen an ortsfesten Anlagen zur Fortleitung (Installationsanlagen) und von Anlagen zur Anwendung des betreffenden Energieträgers sind vom Abnehmer zu veranlassen und während des mit dem Energieversorgungsbetrieb vereinbarten Zeitraums durchzuführen. Der Energieversorgungsbetrieb hat durch Zusammenwirken mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen zu gewährleisten, daß die Änderungen materiell-technisch, personell und zeitlich vollständig in die Pläne der berechtigten Hersteller eingeordnet sowie die erforderlichen Arbeiten koordiniert durchgeführt werden.

§11

(1) Der Abnehmer hat Anspruch auf Ersatz der für die umstellungsbedingten Änderungen notwendigen Aufwendungen. Die durch die Umstellung anfallenden Geräte, Materialien u. a. sind dem Energieversorgungsbetrieb imentgeltlich zur Verwertung zu übergeben.

(2) Der Abnehmer muß sich auf den Aufwendersatz bei teilweiser oder vollständiger Erneuerung der Installationsanlage 50 % der Aufwendungen, jedoch 100 %, wenn die Erneuerungen infolge des technisch unsicheren Zustands geordnet war, als Werterhöhung anrechnen lassen. Umstellungsbedingte Leitungsverlängerung in der Installationsanlage gilt nicht als Werterhöhung. In Härtefällen kann der Energieversorgungsbetrieb auf die Anrechnung der Werterhöhung verzichten.

(3) Die notwendigen Aufwendungen umfassen bei Änderung der Gasart insbesondere die Aufwendungen für Auswechseln der Brenner und Zündvorrichtungen, Nachstellen der Brenner bei Allgasgeräten, Erwerb leistungsgleicher Austausch-Gasgeräte, soweit die vorhandenen noch technisch sicher und -betriebsfähig, aber nicht umstellbar sind, sowie notwendige Durchsichten infolge der bevorstehenden Umstellung.

(4) Der Abnehmer hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn das nicht umstellbare Gasgerät leistungsstärker als das erworbene Austausch-Gasgerät ist, einen höheren Zeitwert als dieses hat und dem Energieversorgungsbetrieb unentgeltlich zur Verwertung übergeben wird. Erwirbt der Abnehmer als Austausch für das nicht umstellbare Gasgerät nach seinem Wunsch ein leistungsstärkeres, hat er die Preisdifferenz zu einem leistungsgleichen Gasgerät zu tragen.

(5) Der Abnehmer soll zwischen Umstellungsankündigung und -durchführung die Installationsanlage nicht erweitern und keine Anwendungsanlagen erwerben. Der Energieversorgungsbetrieb ist zum Ersatz von Umstellungsaufwendungen dafür nur verpflichtet, wenn er in die Installationsarbeit oder den Erwerb schriftlich eingewilligt hat.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Energieliefervertrag wegen Einstellung des Betriebs des öffentlichen Versorgungsnetzes gekündigt wird.

§12

Liefereinstellung

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Energielieferung fristlos zeitweilig einzustellen, wenn der Abnehmer

1. die Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 oder Ziff. 3 schuldhaft verletzt; -
2. die Pflicht gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 derart verletzt, daß der Zustand der Anlage gefährdend ist oder daß, bei Wärmeenergieanlagen, der Wärmeträger entweichen kann;
3. Kondensat nicht vereinbarungsgemäß zurückerkauft;
4. in anderer Weise die öffentliche Energieversorgung schuldhaft stört oder gefährdet.